



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/016-2021#014
Datum: 23.08.2021

 Ausfertigung

Planänderungsbescheid

zur 13. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13.08.1999; Az.: 1015 Pap-NBS-2.1c, „Aus- und Neubaustrecke
Stuttgart-Augsburg, Abschnitt Stuttgart-Ulm, Bereich Wendlingen-
Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c Kirchheim-Weilheim-
Aichelberg“

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1c; 13. Planänderung:
Schallschutzwand EÜ L1214“

in der Gemeinde Aichelberg

Bahn-km 34,252 bis 39,270

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Sofortige Vollziehung.....	4
A.4	Gebühr und Auslagen.....	4
A.5	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung.....	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	5
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	5
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Umweltverträglichkeit.....	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	7
B.4.1	Planrechtfertigung.....	7
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter.....	7
B.5	Gesamtabwägung.....	7
B.6	Ermessen.....	8
B.7	Sofortige Vollziehung.....	8
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	9

Auf Antrag der DB Netz AG, Bauherrenvertretung Stuttgart-Ulm (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1c; 13. Planänderung: Schallschutzwand EÜ L1214“ in der Gemeinde Aichelberg, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Änderungen festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Verschwenkung der südlichen Schallschutzwand auf und im Bereich der EÜ L1214, der dadurch bedingten Verschiebung der an beiden Widerlager angeordneten Treppen, sowie der Erstellung von Konsolen zur Verankerung der Festen Fahrbahn im Widerlagerbereich.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.1999 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung „Schallschutzwand EÜ L1214“, vom: 25.06.2021, 6 Seiten gesamt	ergänzt Anlage 1, festgestellt
1	Erläuterungsbericht zur Linienführung vom 25.06.2021 Die Seite 41	ändert Anlage 1, festgestellt
2	Bauwerksverzeichnis vom 25.06.2021 Die Seiten 3 und 5	ändert Anlage 2, festgestellt
A3-B	Übersichtslageplan vom 25.06.2021	ersetzt Blatt 1b;

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Blatt 1c von 1	Planfeststellungsabschnitt 2.1c	nur zur Information
A5, Blatt 6c von 9	Lageplan km 38,125 – 38,815 vom 25.06.2021	ersetzt Blatt 6b festgestellt
A7, Blatt 13a von 16	Querprofil 10.1 im Bereich der L1214 vom 25.06.2021	ersetzt Blatt 13 festgestellt
A9, Blatt 17b von 24	EÜ über die L1214, Draufsicht vom 25.06.2021	ersetzt Blatt 17a festgestellt
A9, Blatt 18c von 24	EÜ über die L1214, Schnitte und Ansicht vom 25.06.2021	ersetzt Blatt 18b festgestellt

A.3 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.5 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.1999, Az.1015 Pap-NBS-2.1c, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Augsburg, Abschnitt Stuttgart-Ulm, Bereich Wendlingen-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c Kirchheim-Weilheim-Aichelberg“, Bahn-km 34,252 bis 39,270 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf erteilt.

Gegenstand der vorliegenden 13. Planänderung ist die Verschwenkung der südlichen Schallschutzwand auf und im Bereich der EÜ L1214, der dadurch bedingten Verschiebung der an beiden Widerlager angeordneten Treppen, sowie der Erstellung von Konsolen zur Verankerung der Festen Fahrbahn im Widerlagerbereich.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Bauherrenvertretung Stuttgart-Ulm (Vorhabenträgerin) hat mit Antrag vom 15.07.2021, Az. I.GT (5), die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 19.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben durch die Änderungen gleich, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich und Belange anderer werden nicht berührt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Bauherrenvertretung Stuttgart-Ulm.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung von der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG vorsieht.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gegenstand der vorliegenden 13. Planänderung ist die geringfügige Verschwenkung der südlichen Schallschutzwand auf und im Bereich der EÜ L1214, der dadurch

bedingten Verschiebung der an beiden Widerlager angeordneten Treppen, sowie der Erstellung von Konsolen zur Verankerung der Festen Fahrbahn im Widerlagerbereich.

Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht und dem Formular zur Umwelterklärung ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keinerlei entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen planänderungsbedingt erkennbar sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung dieses Planänderungsbescheides auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt.

Ein geänderter Grunderwerb ist nicht erforderlich. Die notwendige Mindestbreite des Rand- und Rettungsweges ist weiter gewährleistet. Auch immissionsschutzrechtlich sind keine Änderungen erkennbar.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1c; 13. Planänderung: Schallschutzwand EÜ L1214“ ist als Teil der ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSWAG). Damit ist für das Vorhaben nach dem BSWAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Diese Feststellung trägt auch für die hier festgestellte Planänderung. Dieser Planänderungsbescheid ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 23.08.2021

Az. 591pä/016-2021#014

VMS-Nr. 3462117

